

24. Mitteilungsblatt

Nr. 26

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2016/2017
24. Stück; Nr. 26

STUDIENANGELEGENHEITEN

26. Curriculum für das Joint Degree PhD-Programm
NTU Singapur an der Medizinischen Universität Wien

26. Curriculum für das Joint Degree PhD-Programm NTU Singapur an der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung vom 23.6.2017 gemäß § 25 Abs. 10 iVm § 54 UG den Umlaufbeschluss der Curriculumkommission für die Doktoratsstudien vom 20.6.2017 über das Curriculum für das Joint Degree PhD-Programm NTU Singapur an der Medizinischen Universität Wien genehmigt. Das nachstehende Curriculum tritt mit Beginn des Studienjahrs 2017/2018 in Kraft.

Curriculum für das Joint Degree PhD- Programm NTU Singapur an der Medizinischen Universität Wien

Ziele / Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

§1. (1) Das Joint Degree PhD-Programm NTU Singapur an der Medizinischen Universität Wien („MedUni Wien“) ist ein gemeinsames Studienprogramm iSd § 51 Abs. 2 Z 27 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF („UG“) der MedUni Wien und der Nanyang Technological University („NTU“) Singapur und dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung entsprechend den Richtlinien der MedUni Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Richtlinien der MedUni Wien). Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik sowie die interkulturelle und internationale Erfahrung gelegt werden. Das Joint Degree PhD-Programm ist in den bereits an der MedUni Wien etablierten „thematischen Programmen“ organisiert.

(2) Die PhD-DissertantInnen werden als „Early Stage Researchers“ betrachtet. Die PhD-DissertantInnen erfahren eine Ausbildung zur Ausübung von Wissenschaft als Beruf und haben nach erfolgreicher Ausbildung folgendem Profil zu entsprechen:

- a) Systematisches Verstehen des Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden;
- b) Fähigkeit, ein Forschungsprojekt mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren;
- c) Leistung eines originären Forschungsbeitrages, der die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert;
- d) Fähigkeit, diese Beiträge nach nationalen und internationalen Publikationsstandards der wissenschaftlichen Sozietät zugänglich zu machen;
- e) Fähigkeit zur kritischen Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;

- f) Fähigkeit, mit dem fachlichen Umfeld, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über grundsätzliche Fragen der Wissenschaft und Wissenschaftspolitik zu kommunizieren;
- g) Fähigkeit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben;
- h) Fähigkeit, in einem internationalen und interkulturellen Kontext zu agieren.

Zulassungsvoraussetzungen

§2. (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Joint Degree PhD-Programm an der MedUni Wien sind:

- a) der Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, oder
- b) der Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums, oder
- c) der Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist, wobei die Gleichwertigkeit vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen ist, oder
- d) der Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde; (nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen), sowie
- e) das Vorliegen eines Dissertationsthemas im Rahmen eines evaluierten Forschungsprojektes, eines Dissertationskonzepts (Abs. 3) und einer Betreuungszusage für die Dissertation, sowie
- f) die Nominierung für das Joint Degree PhD-Programm durch das „**Joint Admission Committee**“, das durch jeweils zwei Vertreter der MedUni Wien sowie der NTU besetzt ist.
- g) Für die Zulassung sind außerdem **Englischkenntnisse** erforderlich, mindestens auf dem Niveau C1, und durch entsprechende Nachweise zu belegen, die nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, aus dem Kreis der an der MedUni Wien zur Verfügung stehenden registrierten PhD-BetreuerInnen eine/n Betreuer/in auszuwählen, um mit dieser/m – sofern diese/r ihre/seine Zustimmung zur Betreuung erteilt hat – ein Dissertationsthema zu wählen sowie ein Dissertationskonzept zu erstellen.

(3) Der/die gewählte Betreuer/in und das gewählte Dissertationsthema müssen durch Einreichung eines nach den Vorgaben des/der Curriculumdirektors/in schriftlich erstellten Dissertationskonzepts dem/der Curriculumdirektor/in vor Zulassung zum Joint Degree PhD-Programm bekannt gegeben werden.

Dauer des Studiums

§3. Das Joint Degree PhD-Programm besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern (180 ECTS) und wird als Vollzeitstudium absolviert; (Richtwert ist eine 40-Stunden-Woche).

Für die Erstellung der Dissertation sind 146 ECTS veranschlagt. Von diesen sind 60 ECTS im Rahmen der Dissertationserstellung unter der Verantwortung der Partneruniversität NTU in Singapur zu erbringen (dies entspricht einem Aufenthalt von ca. einem Jahr). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des im Zuge der Dissertationserstellung zu führenden Projektbuchs (vgl. § 7 Abs. 12).

Akademischer Grad

§4. Für AbsolventInnen des Joint Degree PhD-Programms ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, als Joint-Degree mit der Nanyang Technological University NTU Singapur zu verleihen, wobei der Titel dem Familiennamen nachzustellen ist. Beispielsweise lautet bei AbsolventInnen mit medizinischem Grundstudium der akademische Grad Dr.med.univ. oder Dr.med.dent. <Name>, PhD (im Englischen <Name>, MD PhD oder DD PhD).

Aufbau des Studiums / Organisation

§5. Das Joint Degree PhD-Programm an der MedUni Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der MedUni Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative, der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der MedUni Wien abdecken und WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmthematika wird von der/dem Curriculumdirektor/in veröffentlicht.

(3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) und die Bezahlung der Dissertantenstellen im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum(Programm)-KoordinatorIn vor, der/dem die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Die/der Curriculum-Koordinator/in vertritt das Programm nach außen und ist der/dem Curriculumdirektor/in verantwortlich. Da die Sprache der biomedizinischen Forschung und fachverwandter Forschungsgebiete Englisch ist, sind die Programme und die begleitenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Insofern müssen die DoktorandInnen für die Absolvierung des Doktoratsstudiums die englische Sprache beherrschen. Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen unter Begründung auch in Deutsch angeboten werden.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei der/dem Curriculumdirektor/in eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel
- Sprecher
- Ausbildungsziel
- Dissertationsprojekten
- Qualifikationsprofil der BetreuerInnen

- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- verwendete Techniken
- Literatur

Die Anträge werden von der/dem Curriculumdirektor/in einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- durch „Peer Review“ begutachtete und geförderte Forschungsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

(5) QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN: Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten

- sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
- sind ausgewiesen in Drittmittelwerbung während der letzten 6 Jahre,
- verfügen über Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen und
- können die Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.

Lehrveranstaltungen

§6. (1) Das Joint Degree PhD-Programm beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten und Fertigkeiten des Wissenschaftsberufs, um die AbsolventInnen für eine Karriere in verschiedenen akademischen, medizinischen, industriellen und öffentlichen Wissenschaftsbereichen vorzubereiten. Diese begleitende Ausbildung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

(2) ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.

a) VORLESUNGEN: Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik sowie dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes des jeweiligen Themas; weiters dienen sie der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplizierten Sachverhalten.

b) SEMINARE: Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeiten erlernt werden, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Mit dieser Unterrichtsform wird vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis geschult.

c) LITERATURCLUBS: Sie dienen dem Erlernen der kritischen Beurteilung und Diskussion der wissenschaftlichen Literatur durch regelmäßige, im Normalfall wöchentlich, stattfindende Sitzungen, bei denen kürzlich erschienene wissenschaftliche Artikel analysiert und diskutiert werden.

(3) **PFLICHTVERANSTALTUNGEN:** Damit werden jene für alle Studierenden des Joint Degree PhD-Programms verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

a) **PROPÄDEUTIKUM:** Dafür sind Einführungsvorlesungen und Seminare im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterstunden einzurichten, wobei der Schwerpunkt für MedizinerInnen auf naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, der für Nicht-MedizinerInnen auf medizinische Lehrveranstaltungen gerichtet sein soll. Die allgemeinen Lehrveranstaltungen des Propädeutikums dienen dem Erwerb von allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsleben als WissenschaftlerIn.

b) **BASISLEHRVERANSTALTUNG:** Ein fächerübergreifender interaktiver Lehrveranstaltungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.

c) **LITERATURCLUBS** sind im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden einzurichten.

(4) **WAHLPFLICHTFÄCHER:** Im Rahmen des Wahlpflichtteils der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden verpflichtet, DissertantInnenseminare im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren. DissertantInnenseminare sind Lehrveranstaltungen, in denen spezielle Aspekte der Programmthema und spezifische Methoden behandelt werden.

Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Literaturclubs regelmäßig teilnehmen.

(5) **AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE:** Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer adäquaten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG und der Satzung der MedUni Wien das Recht, im Vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem Curriculumdirektor/in bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(6) **ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE:** Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Absatz (3) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1 ECTS Punkten pro Semesterstunde, die unter (4) genannten Lehrveranstaltungen mit 1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 6, die Basislehrveranstaltungen mit 4, die DissertantInnenseminare und die Journal Clubs mit je 12 ECTS Punkten, insgesamt also 34 ECTS Punkten bewertet. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird bei vollzeitiger Arbeit an der Dissertation mit 146 ECTS Punkten bemessen.

(7) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterstunden</i>	<i>ECTS Punkte</i>
1. Semester:		
Propädeutikum	4	4
Basislehrveranstaltung	2	2
Literaturclub	2	2
2. Semester:		
Propädeutikum	2	2
Basislehrveranstaltung	2	2
Literaturclub	2	2
3. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
4. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
5. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
6. Semester:		
Literaturclub	2	2
DissertantInnenseminar	2	3
Dissertation		146

<i>Summe</i>	<i>30</i>	<i>180</i>
--------------	-----------	------------

Dissertation

§7. (1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die/der Kandidat/in das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die/der Kandidat/in, dass sie/er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (vgl. oben § 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des Kandidaten/in klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden registrierten PhD-BetreuerInnen zu bewerben. Nach erfolgter Zulassung zum Joint Degree PhD-Programm (vgl. oben § 2) muss ein gemeinsam mit der/dem Betreuer/in ausgearbeiteter Dissertationsplan vor dem **Dissertationskomitee** verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem Curriculumdirektor/in zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Dissertation muss in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt die/der Betreuer/in nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien ausgearbeiteter Projektantrag bei der/dem Curriculumdirektor/in eingereicht werden, die/der ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität, und der vorhanden Ressourcen durchführt.

(4) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes zu ermöglichen und der/dem Dissertanten/in eine den FWF Richtlinien adäquate Anstellung und Bezahlung zu ermöglichen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

(6) Die Studierenden werden zusätzlich zu dem/der an der MedUni Wien zur Verfügung stehenden Betreuer/in auch von einem/r seitens der NTU Singapur zur Verfügung gestellten Betreuer/in begleitet. Das Thema der Dissertation ist zwischen den jeweiligen BetreuerInnen und dem „**Programme Management Committee**“ einvernehmlich abzustimmen.

(7) Alle Angehörigen der MedUni Wien mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen des Joint Degree PhD-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter § 5 geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(8) Die/der Curriculumdirektor/in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 (7) gleichwertig ist, sofern sie die unter § 5 geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen.

(9) Die/der Curriculumndirektor/in ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis, die aber die nach § 5 geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach § 5 geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als JuniorbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite gestellt werden.

(10) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem Curriculumndirektor/in am Beginn des Doktoratsstudiums ein **Dissertationskomitee** einzurichten, das aus den zwei BetreuerInnen gemäß (6) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der/dem Dissertanten/in und der/dem Betreuer/in dienen.

(11) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist sowohl bei der/dem Curriculumndirektor/in an der MedUni Wien als auch an der NTU zeitgleich einzureichen. Die/der Curriculumndirektor/in hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen (wobei ein/e Gutachter/in ein Mitglied der MedUni Wien und ein/e Gutachter/in ein/e externe/r GutachterIn sein muss (vgl. § 17b Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung)), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Seitens der Partneruniversität NTU wird ebenso ein/e interne/r und ein/e externe/r Gutachter/in nominiert (gemeinsam: „**PhD Thesis Examination Committee**“ bestehend aus einem/einer von der MedUni Wien zu bestimmenden Vorsitzenden, einem/r internen Gutachter/in der MedUni Wien (Mitglied der MedUni Wien) und einem/r internen Gutachter/in der NTU, einem/r von der MedUni Wien nominierten externen Gutachter/in sowie einem/r von der NTU nominierten externen Gutachter/in). Die/der Betreuer/in der Dissertation darf *nicht* als Gutachter/in herangezogen werden. Von allen internen und externen Gutachtern wird ein schriftliches Gutachten bzw. ein schriftlicher „report“ verfasst und dem PhD Thesis Examination Committee zur Verfügung gestellt. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der Curriculumndirektor/in die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(12) Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der/des Betreuers/in adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (**Projektbuch**) zu dokumentieren. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

Prüfungsordnung

§8. (1) Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv und valide sind.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und die Basislehrveranstaltung sind mit einer Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(3) Die Literaturclubs und DissertantInnenseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungen gilt § 73 UG.

(5) Der gemeinsam mit der/dem Betreuer/in erstellte Dissertationsplan (§ 7 (3)) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen.

(6) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sowie die nachweisliche Erbringung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten unter der Verantwortung der NTU in Singapur sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.

(7) Zum Zeitpunkt des Rigorosums muss mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem Dissertant/in als Erstautor/in in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Tatsache der/dem Curriculumdirektor/in speziell zu begründen.

(8) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des Kandidat/in im Fachbereich von einer Prüfungskommission („**PhD Oral Examination Committee**") – bestehend aus einer/m Vorsitzenden der MedUni Wien und zwei PrüferInnen, wobei ein/e Prüfer/in von der MedUni Wien und ein/e Prüfer/in von der NTU gestellt wird – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem Curriculumdirektor/in zu bestimmen, aber sollen kein Naheverhältnis zur/zum Kandidat/in haben. Die/der Betreuer/in der Dissertation darf *nicht* als Mitglied der Prüfungskommission herangezogen werden. Der/die Curriculumdirektor/in kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden aus wichtigem Grund anstelle eines/einer vorgeschlagenen Prüfers/Prüferin eine/n andere/n Prüfer/in heranziehen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der Kandidat/in die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.

(9) Das Rigorosum beinhaltet Themen

1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

(10) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion an der MedUni Wien durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission (PhD Oral Examination Committee) Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium bzw. die per Videokonferenz zugeschalteten Personen der NTU teilnehmen kann bzw. können. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des Kandidat/in zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der Curriculumdirektor/in berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des Betreuers/in nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

(11) Das Rigorosum wird in Englisch abgehalten.

(12) Das Joint Degree PhD-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. alle Lehrveranstaltungen,
2. die Dissertation und
3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Der Vorsitzende des Senats

Michael Gnant